

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Verwaltung und Recht
(Bachelor of Laws)**

Auf der Grundlage von § 18, 21 und § 70 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 2008 (GVBl. für das Land Brandenburg Teil I 2008, S. 318) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft, Verwaltung und Recht der Technischen Hochschule Wildau [FH] am 14.12.2009 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Verwaltung und Recht erlassen¹:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziel des Studiums.....	3
§ 3 Leitbild des Studiengangs	3
§ 4 Zugangsvoraussetzungen.....	4
§ 5 Studienberatung.....	4
§ 6 Ausbildungsbeirat.....	5
§ 7 Prüfungsaufbau	5
§ 8 Fristen.....	6
§ 9 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	6
§ 10 Arten von Prüfungsleistungen	7
§ 10a Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium	7
§ 11 Mündliche Prüfungsleistungen	8
§ 12 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten.....	8
§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	9
§ 14 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	10
§ 15 Wiederholung der Modulprüfungen.....	11
§ 16 Bestehen und Nichtbestehen	12
§ 17 Anrechnung von Prüfungsleistungen	12

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der TH Wildau (FH) mit Schreiben vom 04.10.2010

§ 18 Prüfungsausschuss	13
§ 19 Prüfer und Beisitzer	13
§ 20 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis	14
§ 21 Bachelor-Prüfung.....	15
§ 22 Bachelor-Grad und Bachelor-Urkunde.....	15
§ 23 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung.....	15
§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten, Einspruchsfrist.....	16
§ 25 Einstufungsprüfung	16
§ 26 Studienablauf	17
§ 27 Praxisphasen	17
§ 28 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit.....	18
§ 29 Schriftliche und mündliche Bachelor-Prüfung	20
§ 30 Übergangsregelung	20
§ 31 Inkrafttreten	21

Anhang

Studienplan

Teil I – Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung legt Grundsätze für die Gestaltung, den Aufbau und den Ablauf sowie zur Durchführung von Prüfungen des Bachelor-Studienganges Verwaltung und Recht an der Technischen Hochschule Wildau (FH) fest. Soweit in dieser Ordnung männliche Bezeichnungen verwandt werden, sind damit gleichzeitig auch die weiblichen Bezeichnungen umfasst. Diese Studien- und Prüfungsordnung wird ergänzt durch weitere Rechtsvorschriften der Technischen Hochschule Wildau (FH).

§ 2

Ziel des Studiums

- (1) Lehre und Studium dienen der Vorbereitung der Studierenden auf die künftige berufliche Tätigkeit unter ständiger Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt und sollen ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher und anwendungsorientierter Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse im Beruf, zu kritischem Denken und verantwortungsbewusstem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen Rechtsstaat befähigt werden.
- (2) Das Bachelor-Studium führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit dem ersten akademischen Hochschulgrad. Die Regelstudienzeit einschließlich Prüfung beträgt sieben Semester.
- (3) Zur Erreichung dieser Zielstellung sind in Ergänzung zum Fachstudium allgemeinwissenschaftliche Lehrveranstaltungen Bestandteil der Ausbildung.
- (4) Die Studenten sind in die praxisorientierte Lehre und in die angewandte Forschung und Entwicklung einzubeziehen.
- (5) In Hinblick auf die internationale Ausstrahlung nationaler Bildungssysteme ist die Transparenz der Inhalte und der Abschlüsse zu gewährleisten.

§ 3

Leitbild des Studiengangs

Ziel der Ausbildung im Bachelor-Studiengang Verwaltung und Recht ist die Vermittlung von qualifiziertem verwaltungsjuristischem, betriebswirtschaftlichem und gesellschaftlichem Sachverstand. Darüber hinaus ist die Aneignung von fachbezogenen fremdsprachlichen Fähigkeiten, EDV-Kenntnissen und interkultureller Kompetenz obligatorisch. Als anwendungsorientiertes Studium erfolgt eine praxisnahe Ausbildung in den Lehrveranstaltungen, unterstützt durch Projektarbeit in den einzelnen Veranstaltungen oder durch gesonderte Projekte

sowie durch zwei Praktika. Die Absolventen des Studiengangs erwerben Kenntnisse und Fähigkeiten für Sachbearbeitertätigkeiten sowie für die mittleren Führungstätigkeiten an den Schnittstellen zwischen Recht, Wirtschaft und Gesellschaft in der öffentlichen Verwaltung von Bund, Ländern und Gemeinden. Sie erwerben dabei auch die erforderlichen Kenntnisse für die Weiterentwicklung der Verwaltungsmodernisierung.

Mit dem Abschluss des Bachelor-Studiums wird die Laufbahnbefähigung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst des Landes Brandenburg erworben.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

Für ein Bachelor-Studium muss eine der folgenden Zugangsvoraussetzungen erfüllt sein:

- Fachhochschulreife,
- allgemeine Hochschulreife,
- fachgebundene Hochschulreife,
- als gleichwertig anerkannte Vorbildungsnachweise,
- bestehen der Meisterprüfung oder den Erwerb einer der Meisterprüfung gleichwertigen Berechtigung in einem für das beabsichtigte Studium geeigneten Beruf (§ 8 Abs. 2 BbgHG),
- Berufserfahrene Bewerber ohne Hochschulzulassungsberechtigung: Abschluss der Sekundarstufe I oder gleichwertiger Abschluss und eine für das beabsichtigte Studium geeignete abgeschlossene Berufsausbildung und eine mindestens zweijährige Berufserfahrung (§ 8 Abs. 3 BbgHG).

§ 5

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung informiert Interessenten über Studienmöglichkeiten, Studienrichtung, Studienabschlüsse, Zugangsvoraussetzungen Zulassungsbeschränkungen und Studienbedingungen. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studieneignung.
- (2) Die Studienfachberatung unterstützt die Studierenden in ihrem Studium durch eine studienbegleitende, fachspezifische Beratung insbesondere über Studienmöglichkeiten und Lernmethoden im gewählten Studiengang und unterstützt bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Die Inanspruchnahme ist freiwillig.
- (3) Für den Studiengang bestellt der zuständige Fachbereichsrat einen hauptamtlich Lehrenden als Studiengangssprecher zum Beauftragten für die Studienfachberatungen.

§ 6 Ausbildungsbeirat

- (1) Für den Studiengang Verwaltung und Recht wird ein Ausbildungsbeirat für vier Jahre gebildet. Ihm obliegen folgende Aufgaben:
 - wissenschaftliche Begleitung des Studienganges,
 - Weiterentwicklung der Studieninhalte,
 - Begleitung der praktischen Ausbildung und Förderung der Zusammenarbeit mit den Ausbildungsstellen,
 - Erarbeitung von Empfehlungen für die Ordnungen des Studienganges.
- (2) Dem Ausbildungsbeirat gehören an:
 - vier Vertreter der Praxis (ein Vertreter der Landkreise, ein Vertreter der Kommunen, ein benanntes Mitglied durch den Städte- und Gemeindetag und ein benanntes Mitglied durch den Landkreistag),
 - je ein Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur und des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg,
 - vier Vertreter der Technischen Hochschule Wildau [FH] (darunter der Dekan des Fachbereiches und mindestens zwei hauptamtliche Lehrkräfte im Studiengang sowie ein Studierender des Studienganges Verwaltung und Recht).
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Ausbildungsbeirates beträgt 4 Jahre und die des Studierendenvertreters 1 Jahr. Die erneute Benennung von Mitgliedern ist möglich.

§ 7 Prüfungsaufbau

- (1) Das Studium umfasst Modulprüfungen gemäß des im Anhang ausgewiesenen Studienplans, den erfolgreichen Abschluss der Praxisphase, schriftliche Leistungsnachweise mit mindestens vierstündiger Dauer in mindestens drei Modulen, die Bachelor-Arbeit einschließlich ihrer Verteidigung sowie eine mündlichen Prüfung in mindestens einem Modul.
- (2) Von den schriftlichen Bachelor-Prüfungen sind jeweils 1 vornehmlich in den Prüfungswochen des 4. sowie 2 vornehmlich in den Prüfungswochen des 5. Semester zu absolvieren.
- (3) Als Prüfungsleistung wird der einzelne konkrete Prüfungsvorgang bezeichnet, sie wird bewertet und benotet (§ 13 Abs. (2)).
- (4) Für die Durchführung der Prüfungen werden durch die Lehrenden drei Termine festgesetzt. Nach Ablauf dieser Termine erlischt der Prüfungsanspruch. Nach Ablauf von drei erfolglosen Terminen entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund besonderer Umstände, ob weitere Termine zu gewähren sind.

§ 8 Fristen

- (1) Da die Modulprüfungen in den Semestern stattfinden, in denen auch die Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, ist die Einschreibung zum Semester zugleich die Anmeldung zu den Modulprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen dieses Semesters. Auf schriftlichen Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss gegebenenfalls über Abweichungen.
- (2) Die Studierenden sind durch den zuständigen Lehrenden rechtzeitig über Art und Zahl der ggf. zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Modulprüfungen zu informieren.
- (3) Die Termine für die Prüfungsleistungen sind so festzusetzen, dass die erforderlichen Prüfungsleistungen grundsätzlich innerhalb der für den Studiengang festgesetzten Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können.
- (4) Innerhalb der ersten vier Lehrveranstaltungswochen sind den Studierenden der Prüfungstermin und der Termin der ersten Wiederholungsprüfung mitzuteilen. Die Bekanntmachung über Internet ist ausreichend.
- (5) Der dritte Prüfungstermin ist spätestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung bekannt zu geben. Die Bekanntmachung erfolgt durch das Sachgebiet für studentische Angelegenheiten.

§ 9 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Prüfungsleistungen kann nur ablegen, wer für diesen Bachelor-Studiengang an der Technischen Hochschule Wildau [FH] eingeschrieben ist.
- (2) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn:
 - a) die in Abs. (1) genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder
 - b) der Kandidat in demselben Studiengang bereits eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 - c) der Prüfungsanspruch bereits erloschen ist oder
 - d) eine Prüfungsvorleistung nicht erbracht wurde.
- (3) Wird eine Prüfungsvorleistung nicht erbracht, dann entscheidet der zuständige Prüfer (§ 20 BdbgHG) über die Art der zu erbringenden Ersatzleistung.

§ 10

Arten von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen können
 - a) mündlich (§ 11),
 - b) schriftlich durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 12),
 - c) als Projektarbeiten, bei denen es sich um Fallbearbeitungen aus der Praxis handelt, sowie
 - d) durch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (2) Fachprüfungen sind Prüfungsleistungen, die
 - a) aus einer Prüfung zu einem festgelegten Termin vornehmlich innerhalb der Prüfungsperiode (zwei Wochen nach der Lehrveranstaltungszeit des entsprechenden Semesters) bestehen (FP),
 - b) studienbegleitend im Verlaufe des Semesters erbracht werden (SFP).
- (3) Wiederholungsprüfungen sind in der gleichen Form wie die Erstprüfung durchzuführen. Ein Prüferwechsel soll nicht stattfinden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.
- (4) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen sind zulässig.
- (5) Soweit es die Eigenart des Moduls erfordert, kann der entsprechende Lehrende die Erbringung der Prüfungsleistung oder einer Teilleistung in allen in der Modulbeschreibung benannten Sprachen verlangen.

§ 10a

Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium

Wer wegen länger andauernden oder ständigen körperlichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen oder wegen der Betreuung von Kindern oder der Pflege von anderen Angehörigen nachweislich nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder zur vorgesehenen Zeit zu erbringen, hat einen Anspruch auf Ausgleich dieser Nachteile. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag und in Absprache mit dem Studierenden und dem Prüfenden Maßnahmen fest, wie eine gleichwertige Prüfung erbracht werden kann. Maßnahmen sind insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Nutzung anderer Medien, Prüfung in einem bestimmten Raum oder ein anderer Prüfungszeitpunkt.

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz sowie der Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes gilt entsprechend.

§ 11

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über das notwendige Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden grundsätzlich vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt.
- (3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel als Einzelprüfungen abgehalten. Sie können jedoch auch als Gruppenprüfungen mit maximal drei Kandidaten durchgeführt werden. Der Beitrag der einzelnen Kandidaten muss abgrenzbar und individuell bewertbar sein.
- (4) Mündliche Prüfungen müssen je Kandidat mindestens 15 Minuten betragen und sollen in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Prüfungsprotokoll muss die wesentlichen Prüfungsfragen und -antworten sowie die Gesamtbewertung enthalten. Es wird vom Beisitzer oder einem Prüfer geführt und von dem Prüfer sowie vom Beisitzer bzw. von den Prüfern unterzeichnet. Das Prüfungsergebnis ist dem bzw. den Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben und dem Prüfungsamt mitzuteilen.
- (6) Wegen der mündlichen Bachelor-Prüfung wird auf § 29 verwiesen.

§ 12

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und ggf. mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Moduls Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In einer Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über das notwendige Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen im letzten Prüfungsversuch sind immer von einem weiteren Prüfer zu bewerten.
- (3) Die Dauer von Klausurarbeiten, die nicht zur schriftlichen Bachelor-Prüfung zählen, darf 90 Minuten nicht unter- und 180 Minuten nicht überschreiten (§ 29 Abs. 2 BbgHG).
- (4) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer.
- (5) Klausuren, die nur oder in der Mehrheit aus Multiple-Choice Aufgaben bestehen, sind nicht zulässig.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Mit Beginn einer Lehrveranstaltung müssen die zuständigen Lehrenden die Studierenden über die Modalitäten (Art, Umfang, Zeitraum) der Modulprüfungen unterrichten.
- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer differenziert festgelegt. Dabei sind die Bewertungen wie folgt vorzunehmen:

%-Anteil A an der Maxi- malleis- tung	Note	Bewertung	Definition
95 < A <= 100	1,0	sehr gut	HERVORRAGEND - ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeu- tende Fehler
90 < A <= 95	1,3	sehr gut	SEHR GUT - über- durchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler
85 < A <= 90	1,7	gut	GUT - insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundle- genden Fehlern
80 < A <= 85	2,0	gut	
75 < A <= 80	2,3	gut	
70 < A <= 75	2,7	befriedigend	BEFRIEDIGEND - mittelmäßig, je- doch mit deutli- chen Mängeln
65 < A <= 70	3,0	befriedigend	
60 < A <= 65	3,3	befriedigend	
55 < A <= 60	3,7	ausreichend	AUSREICHEND - die gezeigten Leistun- gen entsprechen den Mindestan- forderungen
50 <= A <= 55	4,0	ausreichend	
0 <= A < 50	5,0	nicht ausrei- chend	NICHT AUSREI- CHEND - es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können

- (3) Am Ende eines Semesters führen Modulprüfungen zu Modulnoten.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, werden die in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielten Noten zu einer Fachnote zusammengefasst.
- (5) Bei der Bildung der Gesamtnote bzw. der Modulnoten auch über mehrere Semester wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Zuordnung zum ECTS-Grad ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

ECTS Grades	
A	die besten 10% der Prüfungsergebnisse
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %
FX	Fail: some work required to pass
F	Fail – considerable further work required

- (6) Die Ergebnisse der Modulprüfungen sind spätestens vier Wochen nach der Prüfung festzulegen und den Studierenden mitzuteilen. Die Bekanntmachung erfolgt durch das Sachgebiet für studentische Angelegenheiten. Die entsprechenden Mitteilungen für Modulnoten sind durch den jeweiligen Lehrenden termingemäß dem Prüfungsamt zu übergeben.
- (7) Die Prüfungsaufgaben einer Klausurarbeit werden in der Regel von nur einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend hiervon kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Modulgebietes bestimmen, dass der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der seinem Modulgebiet entspricht.

§ 14

Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn
 - die erbrachte Leistung ein Bestehen der Prüfung nicht rechtfertigt,
 - der Kandidat eine Prüfung ohne wichtigen Grund versäumt bzw. nicht antritt,
 - der Kandidat von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Was als wichtiger Grund gilt, entscheidet der Prüfer,
 - eine Prüfungsleistung (Beleg, Vortrag o.ä.) nicht termingemäß erbracht wird.

- (2) Der für den Nichtantritt, Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich (innerhalb von drei Arbeitstagen) dem Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Beides ist durch das als Anlage 1 dieser Ordnung beiliegende Formblatt zu beantragen. Krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit ist durch ein ärztliches Attest zu belegen. Inhalt des Attestes muss die Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung und die Angabe der sich daraus ergebenden Behinderung in der Prüfung sein. Macht ein Kandidat in ein und demselben Prüfungsverfahren zum dritten Mal eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend, so hat er ein amtsärztliches Attest beizubringen.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet innerhalb von 21 Kalendertagen nach Zugang über den Antrag. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Entscheidung, so gilt der Antrag als genehmigt.
- (4) Vorkommnisse gemäß Abs. (1), 3. Anstrich sind schriftlich festzuhalten.
- (5) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (6) Wird die Tatsache einer Täuschung im Nachhinein bekannt, so kann nachträglich der studienbegleitende Leistungsnachweis oder die Prüfung als nicht bestanden gewertet werden.
- (7) Der Kandidat kann innerhalb von vierzehn Tagen durch schriftlichen Einspruch verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. (5) und (6) vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15

Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Fachprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung kann zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn bzw. in den ersten drei Vorlesungswochen des Folgesemesters stattfinden. Die zweite Wiederholungsprüfung findet in den letzten beiden Vorlesungswochen des Folgesemesters statt. Dabei muss den Studierenden der Besuch der laufenden Lehrveranstaltungen möglich bleiben.
- (2) Die Wiederholung bestandener Prüfungen ist nicht möglich.
- (3) Bei einer Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, ist nur die einzelne, mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsleistung zu wiederholen, wenn die Prüfungsleistungen klar abgegrenzte Teilgebiete innerhalb eines Faches abdecken oder unterschiedliche Fähigkeiten und Kenntnisse voraussetzen. Die Entscheidung trifft der Prüfer.

§ 16

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) vergeben wurde.
- (2) Die Praktika sind bestanden, wenn sie jeweils vom Praxisanleiter der Praktikumsstellen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (3) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche im Studienplan geforderten Modulprüfungen, die Bachelor-Arbeit sowie die schriftliche und die mündliche Bachelorprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) sowie die beiden Praktika mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (4) Die Laufbahnbefähigung wird erteilt, wenn die Bachelor-Prüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

§ 17

Anrechnung von Prüfungsleistungen

- (1) Auf Antrag des Studierenden können Studienzeiten und Prüfungsleistungen entsprechend den folgenden Grundsätzen anerkannt werden. Anträge auf Anrechnung von Studienleistungen sind einmalig bis vier Wochen nach Semesterbeginn an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.
- (2) Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem gleichbezeichneten Studiengang erbracht wurden.
- (3) Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz (2) fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist, d.h., wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges Verwaltung und Recht an der Technischen Hochschule Wildau [FH] im Wesentlichen entsprechen.
- (4) Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, die ECTS-Regelungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (5) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze (2) und (3) entsprechend.
- (6) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Der Ursprung von Fremdbewertungen wird auf dem Zeugnis nicht vermerkt.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann vor dem Studium geleistete berufliche Tätigkeiten ganz oder teilweise auf die während des Studiums zu leistenden Praktika anrechnen, wenn diese dem Niveau des gehobenen Dienstes der allgemeinen Verwaltung entsprechen.

§ 18

Prüfungsausschuss

- (1) Durch den Fachbereich Wirtschaft, Verwaltung und Recht ist ein Prüfungsausschuss für den Studiengang Verwaltung und Recht zu bestellen.
- (2) Ihm gehören folgende Mitglieder des Fachbereiches an:
 - a) der Dekan oder ein von ihm beauftragter Professor als Vorsitzender (führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses),
 - b) mindestens zwei weitere Professoren,
 - c) ein sonstiger hauptamtlich Lehrender,
 - d) ein Studierender des Studiengangs Verwaltung und Recht.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist in Zusammenarbeit mit dem Sachgebiet für Studentische Angelegenheiten zuständig für den Ablauf von Prüfungen sowie für die Entscheidungen gemäß dieser Ordnung.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fachnoten.
- (5) Der Bericht ist in geeigneter Weise durch den Fachbereichsrat offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Das Mitglied gemäß Abs. 2 d) darf nicht an Entscheidungen mitwirken, die es selbst betreffen.

§ 19

Prüfer und Beisitzer

Zu Prüfern werden nur Lehrende bestellt, die in dem Modulgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an der Technischen Hochschule Wildau [FH] ausüben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Lehrbeauftragte sind ausschließlich im Rahmen ihres Lehrauftrages ebenfalls prüfungsberechtigt.

§ 20

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Das Bachelor-Zeugnis weist für alle Lehrveranstaltungen die Modulendnoten, den erreichten ECTS-Grad (§ 13) sowie die Credits laut Studienplan aus.
- (2) Das Bachelor-Zeugnis enthält außerdem das Thema und die Note der Bachelor-Arbeit, das Gesamtprädikat sowie die Studiendauer.
- (3) Aus allen differenzierten Modulendnoten des Bachelor-Zeugnisses, der Bachelor-Arbeit sowie der schriftlichen und der mündlichen Bachelorprüfung wird ein gewichteter Mittelwert (M) als Gesamtprädikat gebildet.
- (4) Dabei ist von folgenden Wichtungen auszugehen:

Modulendnoten (M 1):	70 v.H.
Bachelor-Arbeit (B):	10 v.H.
Schriftliche Prüfung (S):	10 v.H.
Mündliche Prüfung (M 2):	10 v.H.

Die Ermittlung von M 1 erfolgt über Credits (CP).

$M 1 = \frac{\sum(\text{Note} \times \text{CP})}{\sum \text{CP}}$, wobei alle Module und deren Noten einfließen, die nicht zur schriftlichen Bachelor-Prüfung gehören.

- (5) Über das erfolgreiche Studium erhält der Kandidat unverzüglich ein Zeugnis. Dem Bachelor-Zeugnis wird das Diploma-Supplement beigefügt, welches Informationen über das dem Studienabschluss zugrunde liegende Studium enthält. Das Zeugnis wird vom Sachgebiet für studentische Angelegenheiten ausgefertigt. Das Bachelor-Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Präsidenten der Technischen Hochschule Wildau [FH] unterschrieben. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, und wird mit dem Siegel der Technischen Hochschule Wildau [FH] versehen.
- (6) Auf Antrag und gegen Gebühr wird durch das Sachgebiet für studentische Angelegenheiten das Zeugnis in englischer Übersetzung erstellt. Für die fachliche Übersetzung ist der zuständige Prüfungsausschuss verantwortlich. Die Übersetzung trägt das Siegel der Technischen Hochschule Wildau [FH] und ist nur in Verbindung mit dem Zeugnisoriginal gültig.
- (7) Auf Antrag und gegen Gebühr erhalten die Studierenden einen Leistungsnachweis über die erbrachten Studienleistungen durch das Sachgebiet für studentische Angelegenheiten (Transcript of Records).
- (8) Für Zusatzmodule, die nicht im Studienplan enthalten sind, wird auf Antrag des Studenten durch den Fachbereich eine Teilnahmebescheinigung ohne Note oder eine Leistungsbescheinigung mit Note ausgestellt.

§ 21 Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung umfasst die erfolgreichen Abschlüsse der Lehrgebiete lt. Studienplan sowie die erfolgreichen Abschlüsse der Praxisphase, der Bachelor-Arbeit sowie der schriftlichen und mündlichen Bachelor-Prüfung.

§ 22 Bachelor-Grad und Bachelor-Urkunde

- (1) Ist das Studium bestanden, wird der Grad "Bachelor of Laws (LL.B.)" verliehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird vom Amt für studentische Angelegenheiten ausgefertigt. Sie wird vom Präsidenten der Technischen Hochschule Wildau [FH] unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Hochschule Wildau [FH] versehen.
- (3) Dem Bachelor-Zeugnis wird das Diploma Supplement beigefügt.
- (4) Zusätzlich erhält der Kandidat die Laufbahnbefähigung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst des Landes Brandenburg.

§ 23 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so ist die entsprechende Studienleistung gemäß § 14 zu wiederholen. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Arbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung oder Teile einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für „nicht bestanden“ und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung zu (1) oder (2) Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde sowie die Bescheinigung über die Laufbahnbefähigung einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. (1) ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 24**Einsicht in die Prüfungsakten, Einspruchsfrist**

- (1) Den Studierenden ist eine Einsicht in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, in das Gutachten der Bachelor-Arbeit sowie in die Gutachten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung zu gestatten.
- (2) Einsprüche über die Bewertung der Prüfungsleistung sind schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen nach Einsicht in die Prüfungsunterlagen geltend zu machen.

§ 25**Einstufungsprüfung**

Studienbewerber mit Fachhochschulzugangsberechtigung können in einer Einstufungsprüfung nachweisen, dass sie über Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Semester rechtfertigen. Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss. Voraussetzung ist, dass ein freier Studienplatz zur Verfügung steht.

Teil II – Spezieller Teil

§ 26

Studienablauf

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut, die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Das modulare Studium besteht aus Modulen für die nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entsprechende Credits vergeben werden. Für alle Module im Bachelor-Studiengang werden insgesamt 210 Credits erreicht.
- (2) Das Studium setzt sich wie folgt zusammen:
 - Das erste und zweite Semester sowie das vierte und fünfte Semester bestehen aus theoretischen Studienabschnitten von jeweils fünfzehn Wochen.
 - Die schriftliche Prüfung ist jeweils am Ende des vierten und fünften Semesters durchzuführen.
 - Das dritte und das sechste Semester bestehen aus jeweils sechsundzwanzigwöchigen Praxisphasen.
 - Das siebente Semester besteht aus einem theoretischen Studienabschnitt auf der Basis von sieben Wochen und der achtwöchigen Bachelor-Arbeit sowie aus der mündlichen Prüfung.
- (3) Die im Studienplan ausgewiesenen Module stellen den Mindestumfang zu absolvierender Module für einen erfolgreichen Abschluss der theoretischen Studienabschnitte dar. Die Lage der Module sowie Anzahl und Zeitpunkt zu erbringender Leistungsnachweise enthält der Studienplan.
- (4) Wahlpflichtmodule werden nur eröffnet, wenn sich ausreichend Hörer in Listen bis spätestens vier Wochen vor Beendigung der Vorlesungszeit des vorausgehenden Semesters eingeschrieben haben. Die Studierenden haben jeweils im 4. und im 5. Semester ein Wahlpflichtmodul erfolgreich mit mindestens der Note „ausreichend (4,0)“ abzuschließen. Über weitere Regularien entscheidet der Fachbereichsrat.
- (5) Durch Beschluss des Fachbereichsrates können die festgelegte Reihenfolge und die Art der Lehrveranstaltungen aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Semester abgeändert werden.

§ 27

Praxisphasen

- (1) Entsprechend § 7 Abs. (1) sowie § 26 Abs. (2) ist für den Bachelor-Studiengang Verwaltung und Recht im dritten sowie im sechsten Semester jeweils eine Praxisphase vorgesehen. Sie ist Bestandteil der Bachelor-Prüfung bzw. der Laufbahnbefähigung und wird auf dem Zeugnis ausgewiesen. Ihr zeitlicher Umfang beträgt jeweils sechsundzwanzig Wochen Vollzeit-Tätigkeit.

- (2) Die Praxisphase soll als Verwaltungspraktikum durchgeführt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann es auch in geeigneten Stellen der gewerblichen Wirtschaft, im Ausland oder bei Verbänden abgeleistet werden.
- (3) Zur Unterstützung der Verbindung zwischen Hochschulstudium und Berufspraxis sollen hier entsprechend des Leitbilds des Studienganges nach Maßgabe der verwal- tungsmäßigen Anforderungen anwendungsorientierte Kenntnisse und praktische Er- fahrungen auf den Gebieten des Rechts, der Wirtschaft und der Verwaltung erlangt werden.
- (4) Für die Durchführung der Praxisphasen sind entsprechende Verträge zwischen den Praxispartnern, den Studierenden und der Technischen Hochschule Wildau [FH] abzu- schließen. Vom Fachbereich ist eine hauptamtliche Lehrkraft als Praktikumsbeauftrag- ter festzulegen.
- (5) Die Verträge mit den Praxispartnern sind vor Antritt der Praxisphase durch den Prakti- kumsbeauftragten des Fachbereiches genehmigen zu lassen.
- (6) Jeder Studierende wird im Praktikum von einem Prüfungsberechtigten der Technischen Hochschule Wildau [FH] betreut.
- (7) Praxisbetreuer in den Praxisstellen können nur werden, wer fachlich kompetent ist und mindestens einen Bachelor- oder Diplomabschluss bzw. eine vergleichbare Ausbildung besitzt. Die Betreuer verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln und Bewertungs- grundsätze der Technischen Hochschule [FH].
- (8) Die Bewertung der Praxisphase durch die Praxisstellen hat nach dem Benotungssystem gemäß § 13 zu erfolgen.
- (9) Erfolgt die Bewertung der Praxisphase mit schlechter als „4,0“, gilt sie als nicht be- standen. Je nach dem Grund für das Nicht-Bestehen ist die Praxisphase in vollem zeit- lichen Umfang zu wiederholen.
- (10) Bei zweimaligem Nicht-Bestehen der Praxisphase ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden. Der Prüfungsausschuß kann in begründeten Fällen, die der Student nicht zu vertreten hat, Ausnahmen zulassen und dem Studierenden weitere Praktika gestatten.
- (11) Weitere Einzelheiten sind in der Praktikumsordnung des Bachelor-Studiengangs Ver- waltung und Recht geregelt.

§ 28

Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit

- (1) Im siebenten Semester ist eine Bachelor-Arbeit anzufertigen. Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb ei- ner vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Modulgebiet selbständig zu bearbei- ten. Die Note der Bachelor-Arbeit fließt mit 10 v. H. in die Gesamtprüfungsnote ein.
- (2) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine ein- deutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. (1) erfüllt. Eine Gruppenarbeit ist auf maximal zwei Kandida- ten beschränkt.

- (3) Die Bachelor-Arbeit kann in Absprache mit dem Betreuer in Englisch erbracht werden. Wird die Bachelor-Arbeit in englischer Sprache angefertigt, so ist ihr eine deutsche Zusammenfassung beizufügen.
- (4) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit erfolgt nur, wenn die Prüfungsleistungen der ersten sechs Semester erfolgreich abgelegt wurden. In Ausnahmefällen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.
- (5) Es obliegt dem Studierenden, einen Betreuer für seine Bachelor-Arbeit zu finden. Die Betreuung erfolgt durch einen Professor oder eine andere in der Technischen Hochschule Wildau [FH] prüfungsberechtigte Person, sofern diese einschlägig fachlich tätig ist. Das Thema der Bachelor-Arbeit wird durch den Kandidaten vorgeschlagen.
- (6) Die Bestätigung des Themas der Bachelor-Arbeit und des vorgeschlagenen Betreuers der Bachelor-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe des Themas sind aktenkundig zu machen.
- (7) Die Aufgabenstellung und der Umfang der Bachelor-Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist bis zum Abgabetermin eingehalten werden kann.
- (8) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt acht Wochen. Die Abgabefrist kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss verlängert werden, jedoch maximal um zwei Wochen.
- (9) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung gebunden sowie einmal in elektronischer Form einzureichen. Sie hat einen englischen Abstract mit Title zu beinhalten. Ein Exemplar verbleibt nach Abschluss des Verfahrens in der Hochschulbibliothek archiviert. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (10) Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß abgegeben und werden nicht Gründe für das Versäumnis anerkannt, gilt sie als nicht bestanden und wird mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (11) Während der Anfertigung der Bachelor-Arbeit haben die Kandidaten Anspruch auf Konsultationen.
- (12) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Gutachtern zu bewerten. Die Bewertung erfolgt in Form eines schriftlichen Gutachtens. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nach Abgabe der Bachelor-Arbeit nicht überschreiten.
- (13) Weichen die Bewertungen um mehr als zwei Noten voneinander ab oder wird die Note schlechter 4,0 erteilt, so wird vom zuständigen Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten eingeholt. Die Endnote wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Bewertungen gebildet.
- (14) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, nur einmal, und zwar innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Nicht-Bestehens, wiederholt werden.

§ 29

Schriftliche und mündliche Bachelor-Prüfung

- (1) Die schriftliche Bachelor-Prüfung erfolgt in 3 Modulen und zwar in den Modulen
 - Öffentlich-rechtliche Grundlagen des Verwaltungshandelns (2 Klausuren)
 - sowie
 - Wirtschaftliches Handeln in der Verwaltung (1 Klausur).

Der Prüfungsausschuss legt das jeweilige Prüfungsmodul aus den Modulen fest.

- (2) Für die jeweilige Prüfungsklausur ist ein Zeitumfang von jeweils 4 Zeitstunden vorzusehen. Die Prüfungsklausuren sind vornehmlich in den Prüfungswochen des 4. und 5. Semesters zu absolvieren. Sie stehen anstelle der sonst üblichen Modulprüfungen eines Semesters. Nachschreibklausuren sind hiervon nicht betroffen.
- (3) Die Prüfungsklausuren sind von 2 Prüfern zu bewerten. Die Prüfungsklausur ist bestanden, wenn beide Prüfer die Klausur mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet haben. Sie können jeweils einmal bei Nichtbestehen wiederholt werden.
- (4) Das Ergebnis der schriftlichen Bachelor-Prüfung fließt zu 10 v.H. in die Gesamtnote ein.
- (5) Die mündliche Bachelor-Prüfung ist mit einem Kolloquiumsvortrag zur Bachelor-Arbeit zu verbinden. Sie ist in mindestens einem Modul gemäß Studienplan zu absolvieren, dass dem Prüfling spätestens 2 Wochen vor der mündlichen Prüfung bekannt zugeben ist. Das Modul legt der Prüfungsausschuss fest. Die Prüfung ist von 2 Prüfern abzunehmen, von denen möglichst ein Prüfer der Betreuer der Bachelor-Arbeit sein soll. § 19 gilt entsprechend.
- (6) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Die mündliche Prüfung kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.
- (7) Für mündliche Prüfungen gilt § 11 entsprechend.
- (8) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung fließt zu 10 v.H. in die Gesamtnote ein.

§ 30

Übergangsregelung

- (1) Die Studierenden des bisherigen Diplomstudiengangs Verwaltung und Recht studieren bis zum berufsqualifizierenden Abschluss zum Diplom-Verwaltungswirt nach den hierfür erlassenen Studien-, Prüfungs- und Praktikumsordnungen des Diplomstudiengangs Verwaltung und Recht.
- (2) Die Studierenden des Diplomstudiengangs Verwaltung und Recht haben die Möglichkeit, unter Anrechnung ihrer bisherigen Studienleistungen zum Bachelor-Studiengang zu wechseln.

§ 31
Inkrafttreten

Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wildau, 05.10.2010



Prof. Dr. László Ungvári
Präsident

Anlage 1

Studienplan (Curriculum)

Anhang: Curriculum des Studienganges Verwaltung und Recht (LL.B.)

Modul	Sprache	Lehrform V/U/P	SWS je Semester							Σ	CP je Semester							Σ	Workload (Stunden)				Σ	
			1	2	3	4	5	6	7		1	2	3	4	5	6	7		Präsenzstudium	Selbststudium	Praktikum	Bachelor-Arbeit		
Basismodule Verwaltung und Recht									102								131	1620	2310	0	0	3930		
Wirtschaftliches Handeln in der Verwaltung I																								
BWL der öff. Verw. (Int. Rechnungswesen/Kostenrechnung/Controlling)	De	V/U		4					4							5	60	90	-	-		150		
BWL der öff. Verw. (Neue Steuerungsmodelle/Personalwirtschaft)	De	V/U					4		4							6	90	90	-	-		180		
Externes Rechnungswesen	De	V/U				2			2				2			2	30	30	-	-		60		
Wirtschaftliches Handeln in der Verwaltung II																								
Öffentliche Finanzwirtschaft I	De	V/U		4					4							5	60	90	-	-		150		
Öffentliche Finanzwirtschaft II	De	V/U				2			2				2			2	30	30	-	-		60		
Öffentliche Finanzwirtschaft III	De	V/U					4		4					4		4	60	60	-	-		120		
Privatrecht																								
Bürgerliches Recht I	De	V/U		4					4							5	60	90	-	-		150		
Bürgerliches Recht II	De	V/U					4		4							5	60	90	-	-		150		
Recht der kommunalen Betriebe	De	V/U							2	2						3	30	60	-	-		90		
Rahmenbedingungen des Verwaltungshandelns																								
Verwaltungswissenschaft (Aufbau- und Ablauforg.)	De	V/U		4					4				5			5	60	90	-	-		150		
Politikwissenschaft	De	V/U				2			2						3	30	60	-	-		90			
Wirtschaftspolitik	De	V/U				4			4						5	60	90	-	-		150			
Öffentlich-rechtliche Grundlagen des Verwaltungshandelns I																								
Europarecht	De	V/U				4			4							5	60	90	-	-		150		
Staatsrecht I	De	V/U		4					4				5			5	60	90	-	-		150		
Staatsrecht II	De	V/U					4		4							6	90	90	-	-		180		
Allgemeines Verwaltungsrecht I	De	V/U		4					4				5			5	60	90	-	-		150		
Allgemeines Verwaltungsrecht II	De	V/U					4		4							6	90	90	-	-		180		
Öffentlich-rechtliche Grundlagen des Verwaltungshandelns II																								
Besonderes Verwaltungsrecht	De	V/U					4		4							5	60	90	-	-		150		
Kommunalrecht	De	V/U		4					4				5			5	60	90	-	-		150		
Sozialrecht I	De	V/U		4					4							5	60	90	-	-		150		
Umweltrecht	De	V/U						2	2							3	30	60	-	-		90		
Baurecht	De	V/U							2	2						3	30	60	-	-		90		
Personalrecht																								
Arbeitsrecht	De	V/U		4					4				5			5	60	90	-	-		150		
Beamtenrecht	De	V/U					2		2						2	30	30	-	-		60			
Juristische Arbeitstechniken / Projekte																								
Juristische Arbeitstechniken	De	V/U		2					2				3			3	30	60	-	-		90		
Empirische Methoden und Techniken	De	V/U		2					2				3			3	30	60	-	-		90		
Sprachkompetenz																								
Englisch I	En	V/U		4					4				4			4	60	60	-	-		120		
Englisch II	En	V/U				2			2						3	30	60	-	-		90			
Soziale Kompetenz																								
Managementtraining/Management in der öff. Verwaltung	De	V/U						2	2							3	30	60	-	-		90		
Dienstleistungsorientierung und Personalführung	De	V/U							2	2						3	30	60	-	-		90		
Technische Steuerungsinstrumente der Verwaltung																								
Verwaltungsinformatik / eGovernment	De	V/U		4					4				5			5	60	90	-	-		150		
Spezielle Verwaltungsinformatik / eGovernment (Projektarbeit)	De	V/U					2		2						2	30	30	-	-		60			
Wahlpflichtmodule									6							7								
staatlich																								
Internationale Wirtschaftsbeziehungen	De	V/U					4		4							4	60	60	-	-		120		
Europapolitik	De	V/U						2	2						3	30	60	-	-		90			
kommunal																								
Sozialrecht II	De	V/U					4		4							4	60	60	-	-		120		
Kommunalrecht II	De	V/U						2	2						3	30	60	-	-		90			
Gesamt Pflichtmodule				24	24	0	24	20	0	12	104	30	30	0	30	26	0	18	138	90	120	0	0	210
Praktikum						26			26		52					30		30	60	-	-	1800	1800	
Bachelor-Arbeit																		12	12	-	-	-	360	
Gesamt				24	24	0	24	24	0	12	108	30	30	30	30	30	30	30	210	1710	2430	1800	360	6300